

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 56636 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 426
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn
XXX XXX XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

Name: Herr L
Durchwahl: 0800 6664 888
Telefax: 02371 905 910 848
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-426@jobcenter-ge.de
Datum: 04. November 2013

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr XXX XXX XXX,

leider muss Ihr Antrag vom 12.09.2013 abgelehnt werden.

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II erhalten nicht, Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen.

Es wurden keine anderweitigen Aussagen gemacht, dass ein anderer Grund als die Arbeitssuche der Einreisegrund war. Der Bezug des spanischen Arbeitslosengeldes sowie die geringfügige Erwerbstätigkeit begründet keinen Arbeitnehmerstatus. Daher haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Abs. 1, Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen bei der handelt-deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage
Gesetzestext zu Ihrer Information

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung

Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC MARKDEF1760
IBAN DE50760000000076001617
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten

Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sind Sie nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (z.B. eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Das gilt auch für die Zeit wärend eines künftigen oder laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.